

Satzung der Save the Rainforest Schellenberg Stiftung

Präambel

Die „Save the Rainforest Schellenberg Stiftung“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, unserer Erde einen Teil von dem, was wir uns täglich von ihr nehmen, zurückzugeben. Die Stiftung verfolgt das Ziel, die belebte und unbelebte Natur tropischer Waldökosysteme in ihrer natürlichen Vielfalt zu erhalten, degradierte Waldökosysteme wiederherzustellen und somit der Erderwärmung und dem damit verbundenen Klimawandel entgegen zu wirken. Die Stiftung soll ökologisch wertvolle Waldflächen in Mittelamerika erwerben und langfristig unter Schutz stellen lassen, um so die Artenvielfalt und die Ökosystemleistungen dieser wertvollen Wälder auf Dauer zu bewahren.

Die „Save the Rainforest Schellenberg Stiftung“ möchte zudem den Menschen die Natur mit ihrer Flora und Fauna an unseren Standorten in Mittelamerika näherbringen. Die Weiterbildung und Sensibilisierung der Menschen für die Natur der tropischen Wälder und deren fundamentale Bedeutung für das Klima und den Fortbestand der gesamten Menschheit soll sowohl den Leuten vor Ort in den einzelnen Ländern, als auch einem weltweiten Publikum zugänglich gemacht werden. Hierbei ist es angedacht, auf den stiftungseigenen Flächen Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten anzubieten. Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden, verwaiste Fundtiere von unter Schutz gestellten Arten aufzunehmen, zu versorgen und später wieder auszuwildern. Diese Zweckerweiterung ist bei hinreichenden Mitteln im Wege einer Satzungsänderung sicherzustellen.

Die Stiftung soll sich weitestgehend über Spenden finanzieren. Interessierten soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, die Waldfläche, die durch die Stiftung geschützt wurde, vor Ort zu erleben und sich aktiv in die gemeinnützigen Stiftungsarbeiten einzubringen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Save the Rainforest Schellenberg Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gotha.
- (2) Die Stiftung führt den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“, der als Abkürzung „e. S.“ geführt wird.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ziel der Stiftung ist es, die sich abzeichnende fortwährende Zerstörung der tropischen Waldökosysteme in Mittelamerika zu verhindern und die bereits stattgefundenen Teilzerstörung im Rahmen des Möglichen wieder rückgängig zu machen. Tropenwälder speichern enorme Mengen des klimaschädlichen Kohlenstoffdioxids, regulieren den Wasserkreislauf der Erde und produzieren lebenswichtigen Sauerstoff. Sie sind damit das wichtigste Werkzeug im Kampf gegen den Klimawandel. Die Tropenwälder als wichtige Lebensgrundlage für die darin lebenden Pflanzen und Tiere sowie für die gesamte Menschheit sollen folglich dauerhaft gesichert werden.

Da ein beträchtlicher Teil der Zerstörung der Wälder durch den fehlenden Kenntnisstand über die globalen Zusammenhänge des Ökosystems und die schlechte wirtschaftliche Lage der kleinen Landbesitzer vor Ort verursacht wird, ist die Information der ansässigen Bevölkerung und der Bevölkerung in Deutschland über die Öffentlichkeitsarbeit ein weiteres Ziel der Stiftung.

Zweck der Stiftung ist es daher, auf den durch die Stiftung erworbenen Waldflächen sowie durch die Schaffung von Voraussetzungen einer Bildungsförderung im Sinne des Umweltschutzes einen Beitrag zur Rettung tropischer Waldökosysteme und zum Klimaschutz im Allgemeinen zu leisten. Im Übrigen dient sie durch das Zusammenspiel sämtlicher Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit/ Entwicklungshilfe.

(2) Der Stiftungszweck wird im Rahmen eigener operativer Tätigkeit insbesondere verwirklicht durch:

- Initiierung und Durchführung stiftungseigener Projekte auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit Umweltschutz befassen, soweit sie dem Schutz und Erhalt tropischer Waldökosysteme und deren Arten dienen;
- Erwerb von ökologisch bedeutsamen Waldflächen in den Tropen und Hinwirken auf eine langfristige Unterschutzstellung, der durch die Stiftung erworbenen Waldflächen;
- Erwerb von ökologisch bedeutsamen gerodeten Waldflächen in den Tropen, deren Aufforstung, nachhaltige Bewirtschaftung und die Erreichung der anschließenden Unter-Schutz-Stellung der Flächen;
- Hinwirken auf den Ausweis der vorstehend genannten Flächen als Schutzgebiet und Überwachung des Waldgebiets zur Unterbindung von schädlichen Handlungen Dritter;
- Umsetzung von Maßnahmen auf den stiftungseigenen Flächen, die dem Klimaschutz dienen und so der Erderwärmung und dem damit verbundenen Klimawandel entgegenwirken;
- Erhaltung der natürlichen Vielfalt der belebten und unbelebten Natur der Tropenwälder durch eine angepasste Bewirtschaftung und Pflege sowie durch das Zulassen der natürlich ablaufenden Prozesse (Prozessschutz) auf den stiftungseigenen Flächen;
- Durchführung von Projekten auf dem Gebiet von z. B. Anbau von Agro- und Permakulturen, um die wirtschaftliche Lage der ansässigen Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Diese Projekte sollen im Rahmen eines „Bildungsaustauschs“ sowohl mit deutschen Hochschulen als auch mit Hochschulen vor Ort mit Studenten und/oder der Bevölkerung vor Ort umgesetzt werden. Um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollen die Ergebnisse der Projekte unter Anleitung (in Form von z. B. Schulungen) auf die eigenen Grundstücke der Bevölkerung übertragen werden, sodass eine Ertragssteigerung und damit eine wirtschaftliche Unabhängigkeit von z. B. Rodung von Waldflächen oder exzessiver Viehhaltung erreicht werden kann.
- Schaffen von Voraussetzungen für die Bildungsförderung vor Ort über z.B. die Errichtung von Bildungspfaden (Naturlehrpfaden) und die Durchführung von Weiterbildungs- und Schulungsprogrammen zu den Themen Natur-, Umwelt-, Klima-, Arten- und Ressourcenschutz auf den stiftungseigenen Flächen sowie auf Wasserwegen;
- Bau oder Anmietung und Betrieb eines „Umwelt-Bildungs-Zentrums“ als Zweckbetrieb, in dem die Bildungsprojekte vor Ort durchgeführt werden können und

diesbezügliche Begleitung von Praktika interessierter Bürger (z. B. Studenten, Familien) im Bereich des Umweltschutzes vor Ort im Tropenwald.

(3) Zuwendungen an die Stiftung, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist die Stiftung in der Entscheidung, welche der in § 2 Abs. 2 genannten Teilzwecke sie tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihr gestattet eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.

(4) Die Stiftungszwecke können durch die Stiftung selbst ggf. mittels Hilfspersonen und auch durch eine Kooperation mit einer Tochtergesellschaft nach § 57 Abs. 3 AO, unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts, umgesetzt werden. Hilfspersonen, d.h. die Erfüllung der Stiftungszwecke mittels mit der Stiftung nicht stiftungs- oder gesellschaftsrechtlich verbundenen Partnern oder Partnerorganisationen (z. B. NGO's, Dorfgemeinschaften, Vereine, Schulen) bevorzugt vor Ort in Costa Rica und Kooperationen mit „stiftungseigenen Gesellschaften“ sollen insbesondere genutzt werden, um das operative Geschäft in Costa Rica sicherzustellen.

Zur Verwirklichung ihrer Zwecke insbesondere für die Tätigkeit in Costa Rica darf die Stiftung Unternehmen sowohl im In- als auch Ausland gründen.

(5) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck auch dadurch, dass sie auf die mit der Stiftung verfolgten Anliegen öffentlich aufmerksam macht.

(6) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung darf einen Teil ihres Einkommens, jedoch höchstens ein Drittel dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen. Bei Annahme von Sachwerten zum Grundstockvermögen ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung bzw. Bewirtschaftung dieser Werte zu tragen oder dass diese Betreuung aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist.

(2) Das Grundstockvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, Ertrag bringend anzulegen und ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Erhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Von der Umschichtung ausgenommen sind die Flächen, auf denen sich der tropische Wald befindet. Ein Verkauf soll nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass der Käufer die Fläche im Sinne des Stiftungszweckes erhält und dies mit den umweltpolitischen Vorgaben des jeweiligen Staates im Einklang steht und die Zweckverwirklichung der Stiftung selbst weiterhin gesichert ist.

(3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(4) Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei, ebenfalls in der Anlageentscheidung (Anlage in verschiedenen Anlageklassen).

(5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne sollen grundsätzlich dem Grundstockvermögen zufallen. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, die Rücklage dem Grundstockvermögen zuzuführen oder ausnahmsweise für den Stiftungszweck zu verwenden, wenn eine Zweckerfüllung anders nicht möglich ist.

(6) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen, Weisung der Stiftungsaufsichtsbehörde oder Beschluss des Vorstandes von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag soll sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen sowie wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen und mit den Nutzungen des Grundstockvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen darstellen sowie aus sonstigen Einnahmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

(4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(5) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(6) Die Stiftung darf sich wirtschaftlich betätigen und Dienstleistungen erbringen, deren Gewinne/ Überschüsse für die Verwirklichung der Stiftungszwecke eingesetzt werden.

§ 6

Stiftungsorganisation

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Wird der Aufwand für den Vorstand zu groß, kann vom Vorstand beschlossen werden, ein weiteres Stiftungsorgan, den Stiftungsrat, einzurichten. Zu Lebzeiten ist der Stifter berechtigt, dieses weitere Organ einzusetzen. Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und des Geschäftsganges der einzelnen Organe ist eine Satzungsänderung, zu Lebzeiten in Abstimmung mit dem Stifter herbeizuführen.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Bei hinreichenden Mitteln kann eine Vergütung in gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger Höhe gewährt werden. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand auch eine in ihrer Höhe angemessenen Pauschale beschließen. Sollte es der Zweck und die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung erfordern, kann ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich beschäftigt werden. Für den Fall eines hauptamtlich tätigen Vorstandes ist ggf. eine Satzungsänderung in Abstimmung mit dem Stifter herbeizuführen, die die Aufgabenverteilung und Vertretung der Stiftung regelt.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand auf Vorschlag des verbleibenden Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Für den Fall des gleichzeitigen Ausscheidens aller Mitglieder wählen alle ausscheidenden Mitglieder den neuen Vorstand.

(3) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit der verbleibenden Mitglieder berufen. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grunde, z.B. stiftungsschädliches Verhalten, abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist

zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mitglieder des zukünftigen Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung vertritt, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Der Stifter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus kann ein einzelnes Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Satzung den Willen des Stifters zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Verwendung der Stiftungsmittel
- die Aufstellung, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einen Tätigkeitsbericht.

§ 9

Beschlussfassung bei einem mehrköpfigen Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, in Textform oder im Rahmen von Videokonferenzen sofern alle Mitglieder des Vorstandes eine technische Zugangsmöglichkeit haben. Als Textform gelten Briefpost und Fax, und auch E-Mail. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Auch Beschlussfassungen im Rahmen kombinierter Abstimmungen z.B. in Form von Präsenzsitzungen und Zuschaltung Abwesender oder durch Stimmabgabe in Textform sind zulässig, wobei die Stimmabgabe in Textform bis zum Sitzungszeitpunkt vorliegen muss. Zur Beteiligung an Beschlussverfahren, die ausschließlich in Textform erfolgen, ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, sofern nicht besondere Umstände eine Eilbedürftigkeit erfordern. Diese ist bei der Aufforderung zur Beschlussfassung anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Die Mitglieder sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen, die den Umfang der Vertretung regelt.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften in Textform zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zu zuleiten sind.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 10

Sonderrechte des Stifters

(1) Dem Stifter Matthias Schellenberg wird zu Lebzeiten das Amt des Vorstandsvorsitzenden übertragen. Der Stifter kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde, z.B. bei stiftungsschädlichem Verhalten, abberufen. Sollte es der Zweck und die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung erfordern, kann der Stifter entscheiden, dass ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes hauptamtlich beschäftigt wird. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter berechtigt, die Satzung allein nach den Vorgaben der §§ 11 und 12 zu ändern.

(2) Nach Ableben des Stifters oder sofern er sein Amt niederlegt, wird seine Ehefrau Sophie Schellenberg-Marosi Vorstandsvorsitzende. Das Recht der Satzungsänderung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern steht ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Sophie Schellenberg-Marosi zu.

§ 11

Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann nach Ableben des Stifters durch Beschluss des Vorstandes geändert werden, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Bestandteile der Satzung betroffen sind.

§ 12

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung bzw. der Vorstand, solange nur ein Organ bestellt ist, können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird und die Satzung dies zulässt.

(2) Wird der Stiftungszweck unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich ist, können die Organe der Stiftung bzw. solange nur eines bestellt ist, dieses, beschließen, einen Antrag auf Änderung des Stiftungszweckes (auch in Form einer Zweckeinschränkung) zu stellen. Die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung ist zulässig. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckeinschränkung und Zweckänderung, sowie Beschlüsse über Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und sofern der Stiftungsrat bestellt ist, von einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer oder mehreren, vom Vorstand zu benennenden privatrechtlichen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. Körperschaften zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke der Stiftung zu verwenden hat bzw. haben.

Kein genereller Auflösungsgrund ist allein der Wegfall der Gemeinnützigkeit. Es treten dann lediglich die steuerrechtlichen Rechtsfolgen bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ein.

§ 14 Stiftungsaufsicht

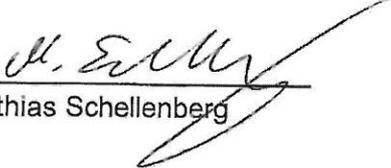
(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit eine solche gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Die Stiftung hat dem mit der Aufsicht betrauten Thüringer Landesverwaltungsamt die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft. Davon abweichend tritt § 1 Abs. 2 nach Eintragung in das Stiftungsregister in Kraft.

Gotha, den 10.06.2022


Matthias Schellenberg

